

Umsetzung der „Testpflicht“ nach Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung

Nach § 9 Abs. 1a und Abs. 8 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) besteht für Bedienstete, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, ab dem 26. Juli 2021 die Pflicht, am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen tagesaktuellen Testnachweis bzw. einen Impfnachweis vorzulegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test durchzuführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt diese Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

Der tagesaktuelle Test darf **maximal 24 Stunden vor Dienstbeginn in einem offiziellen Testzentrum, einer Arztpraxis, Zahnarztpraxis oder anderen offiziellen Teststelle vorgenommen worden sein.**

Die **Testpflicht gilt**, wenn der Bedienstete auf Grund von Urlaub oder Zeitausgleich fünf Werktage oder länger nicht in der Dienststelle war. Sie gilt demgegenüber nicht, wenn die Abwesenheit allein auf Krankheit, „kindkrank“, Home-Office, Dienstreisen oder Fortbildungen beruht.

Die Bediensteten haben sich am Tag ihrer Dienstaufnahme an die Dekanatsrätinnen bzw. Dezernent:innen, die Leiter:innen der Zentralen Einrichtungen zu wenden und dort ihre Rückkehr mitzuteilen.

Im Rahmen der Rückkehrmeldung haben die Bediensteten dann **wahlweise** den Nachweis
a) eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 (Impfausweis oder digitaler Nachweis),
b) einer Genesung (entsprechendes PCR-Testergebnis oder ärztliche Bescheinigung) oder
c) eines tagesaktuellen Tests einer anerkannten Teststelle

persönlich zur Einsichtnahme vorzulegen, oder **in Ausnahmefällen**
d) unter Aufsicht einer o. g. Stelle einen Antigen-Selbsttest durchzuführen.

Eine Speicherung oder sonstige Dokumentation dieser Gesundheitsdaten erfolgt nicht.

Die Testdurchführung nach Buchst. d) ist zu dokumentieren (Formular in der Anlage) und das Formular dem Bediensteten auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Dokumentation oder Speicherung durch die Dienststelle (Formularkopie o. ä.) erfolgt auch hier nicht.

Ergänzend wird auf die FAQ des SMS „Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Pflicht zum Testen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung“ unter www.coronavirus.sachsen.de verwiesen.

Weitere Fragen bitte an coronaschutzbeauftragte@zuv.tu-freiberg.de oder Dezernat.3@zuv.tu-freiberg.de

Anlage

- Nur für den dienstlichen Gebrauch -

**Dokumentation der Durchführung eines beaufsichtigten Antigen-Selbsttests
zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus
(„Urlaubsrückkehrer“)**

gem. § 9 Abs. 1 a) SächsCoronaSchVO i. d. F. vom 14.07.2021

Die nachfolgende Person wurde nach einer mindestens hintereinander fünf Werktagen (Mo-Sa) dauernden Abwesenheit aufgrund von Urlaub oder vergleichbarer Dienst- oder Arbeitsbefreiung am ersten Arbeitstag nach Rückkehr in die Dienststelle unter Aufsicht auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet.

Getestete Person:

.....
Name, Vorname

.....
Organisationseinheit

Coronavirus Antigen-Selbsttest:

.....
Name des Tests

.....
Hersteller

Testdatum:

.....

Testergebnis:

Testergebnis negativ

positiv

Bestätigung der ordnungsgemäßen Testdurchführung und des Testergebnisses durch die Aufsichtsperson:

.....
Datum und Unterschrift der Aufsichtsperson